INFORMATIONEN

EMPFEHLUNGEN UND STELLUNGNAHMEN

Empfehlung der Kommission an die Mitgliedstaaten über die Anwendung eines pauschalen Zollsatzes auf Waren, die in Kleinsendungen an natürliche Personen eingehen oder von Reisenden in ihrem persönlichen Gepäck eingeführt werden.

Durch Entscheidung vom 6. Februar 1962 hat der Rat gemäß Artikel 28 des Vertrages einen pauschalen Zollsatz von 10 v. H. des Wertes eingeführt, der auf Waren anwendbar ist, die in Kleinsendungen an natürliche Personen eingehen oder von Reisenden in ihrem Reisegepäck eingeführt werden, soweit diesen Einfuhren keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen.

Der pauschale Zollsatz von 10 v. H. stellt einen besonderen Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs dar; er wird deshalb grundsätzlich erst am Ende der Übergangszeit tatsächlich angewendet. Im Hinblick auf die Beweggründe, die zu dieser Ratsentscheidung führten — d. h. Vereinfachung und Beschleunigung der Zollabfertigung der unter vorstehend angeführten Voraussetzungen eingeführten Waren — ist es jedoch wünschenswert, daß die Mitgliedstaaten diesen pauschalen Zollsatz von 10 v. H. im Rahmen der Möglichkeiten, die ihnen der Artikel 24 des Vertrages bietet, sobald wie möglich in Kraft setzen. Eine derartige Maßnahme hätte günstige psychologische Auswirkungen. Nachteile auf wirtschaftlicher Ebene sind nicht zu befürchten.

Da der pauschale Zollsatz von 10 v. H. einen Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs darstellt, kann er nur auf Waren angewendet werden, die den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder — während der Übergangszeit — den schrittweise an den Gemeinsamen Zolltarif angeglichenen nationalen Zollsätzen unterliegen. Die Gründe, auf denen die Ratsentscheidung beruht, gelten im gleichen Maße für Einfuhren von Waren, die die Voraussetzungen für die Anwendung der Vertragsvorschriften über den schrittweisen Abbau der Zölle und der mengenmäßigen Beschränkungen sowie aller Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten erfüllen. Es ist deshalb wünschenswert, daß die Mitgliedstaaten „Gemeinschaftswaren", die unter den in der oben genannten Ratsentscheidung vorgesehenen Voraussetzungen eingeführt werden, in derselben Weise verzollen, wie es jene Entscheidung für „Waren aus dritten Ländern" vorsieht.

Der für „Waren aus dritten Ländern" geltende pauschale Zollsatz wurde auf 10 v. H. des Wertes festgesetzt; dieser Zollsatz kann für „Gemeinschaftswaren" als „Ausgangszollsatz" im Sinne von Artikel 14 des Vertrages, nach dem die aufeinanderfolgenden Herabsetzungen vorgenommen werden, gelten.

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft empfiehlt aus diesen Gründen gemäß Artikel 155 des Vertrages den Mitgliedstaaten, die folgenden Regeln in ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Zollwesens zu übernehmen.

I. Der durch die Entscheidung des Rates vom 6. Februar 1962 eingeführte pauschale Zollsatz von 10 v. H. wird ab 1. Juli 1962 auf die in jener Entscheidung genannten Waren angewendet.

II. Von dem gleichen Zeitpunkt ab wird auf Waren, die die Voraussetzungen für die Anwendung der Vertragsvorschriften über den schrittweisen Abbau der Zölle, der mengenmäßigen Beschränkungen und aller Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten erfüllen und die unter den in der Ratsentscheidung vom 6. Februar 1962 vorgesehenen Voraussetzungen eingeführt werden, ebenfalls ein pauschaler Zollsatz angewendet.

Für die Festsetzung dieses pauschalen Zollsatzes sowie für seinen schrittweisen Abbau wird der mit der oben genannten Ratsentscheidung eingeführte Zollsatz von 10 v. H. als „Ausgangszollsatz" im Sinne des Artikels 14 des Vertrages angesehen. Er wird unter den gleichen Bedingungen angewendet, die in Artikel 2 jener Entscheidung vorgesehen sind.

Geschehen zu Brüssel am 23. Februar 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. HALLSTEIN